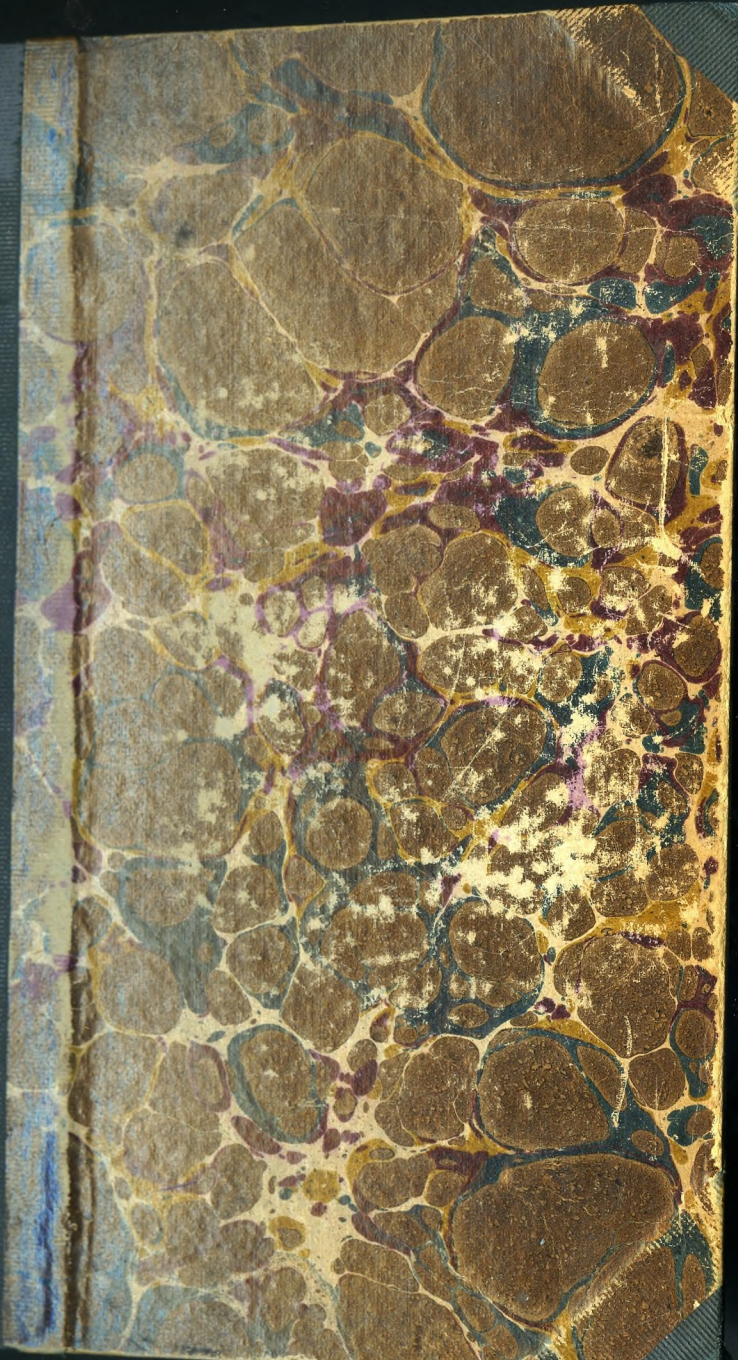


Politikai
röpiratok.

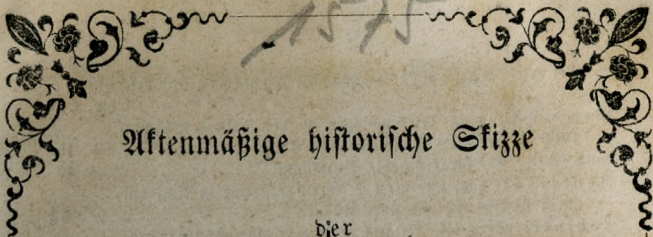
173.



No 1615
C1a

173

1575



Altenmäßige historische Skizze

der

Staats- und civilrechtlichen Verhältnisse

Ungarns

so wie sie vor Eintritt

des gegenwärtigen Ausnahmezustandes

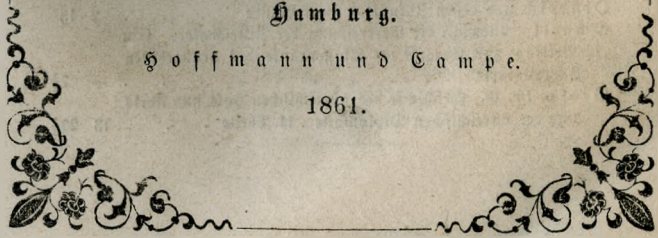
zu Recht bestanden.

5.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1861.



— 5

Bei Hoffmann und Campe in Hamburg sind erschienen:

	Thlr. Gr.
Dem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Herausgegeben von Johann Gzeh.	1 15
Horváth, S., Graf Ludwig Batthyany	— 10
Konfordat, das, und die k. k. Germanisirung in Ungarn. Zwei Briefe aus und über Ungarn	— 7½
Lapinski, Theophil, Feldzug der ungarischen Hauptarmee im Jahre 1849	1 —
Das k. k. Patent vom 1. September 1839 als Mythisation des Protestantismus in Ungarn	— 12
Protestantenfrage, die, in Ungarn und die Politik Oesterreichs. Von einem ungarischen Protestanten. 2 Hefte	— 17½
Reisinger, Dr. J., Politische Bilder aus Ungarns Neuzeit	— 25
Szemeré, Bartholemäus, Graf Ludwig Batthyany, Arthur Görgey, Ludwig Kossuth. Politische Charakterstizzen aus dem Ungarischen Freiheitskriege. Erste Abtheilung: Graf Ludwig Batthyany	— 15
Zweite Abtheilung: Arthur Görgey	— 20
Dritte Abtheilung: Ludwig Kossuth	— 25
Teleki, Graf Ladislaus, die Russische Intervention in Ungarn, nebst diplomatischen Aktenstücken	— 7½
Waube, J. J., Oesterreichs adriatische Küste und Seemacht. Calamota — Triest — Pola. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	— 7½
— Oesterreich und seine Militairmacht in Italien. Aus dem Französischen von Dr. H. Föhring	— 7½
Wücher, sibilinische aus Oesterreich. Zwei Bände	3 —
Wolkenruf zum Fürsten-Congresse	— 10
Hötel Baur. Diplomatisches Heldenstück in vier gereimten Conferenzen	— 7½
Kapp, Dr. Ernst, der constituirte Despotismus und die constitutionelle Freiheit	— 10
Mediatisirung und Dualismus in Deutschland	— 7½
Napoleon III., das politische Project Heinrichs IV., gegen das Haus Oesterreich und der zukünftige europäische Aroopag	— 7½
Ob Oesterreich oder Preußen? Historisch-politisches Spiegelbild	— 7½
Oesterreich, der Centralstaat und Föderativstaat	— 15
Oesterreich und dessen Zukunft. Zwei Bände	2 15
Schnell, Ludwig, die Vertreibung der Illerthaler. Ein Beitrag zur Chronik der Pfaffenränke des neunzehnten Jahrhunderts	— 7½
Schse, Dr. G., Geschichte des östreichischen Hofes und Adels und der östreichischen Diplomatie. 11 Theile	13 22½

✓
Aktenmäßige historische Skizze

der

staats- und civilrechtlichen Verhältnisse

Ungarns

so wie sie vor Eintritt

des gegenwärtigen Ausnahmezustandes

zu Recht bestanden.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1861.

L. 16 T. 2 0216 T. 220

Stenographische Lehrmethode

der

DE BALLAGI GÉZA

Lehrbuch

so wie sie zur Zeit

des gegenwärtigen Unterrichts

in Oestreich

Leipzig

Verlag von C. F. Winter und Comp.

1861

V o r w o r t.

Wenn in unsern Tagen geschichtliche Documente im Allgemeinen nur geringen Anspruch auf das Interesse eines größeren Leserkreises haben, indem historisches Recht und hergebrachte Rechtsinstitutionen heute überall dem neuen Geiste weichen müssen da, wo sie mit den Bedürfnissen und den Gefühlen der Jetztzeit nicht mehr im Einklange stehen, so ist dies doch etwas Anderes mit jenen Documenten, welche die Basis der rechtlichen Constitution des Königreichs Ungarn bilden und von der gesammten ungarischen Nation mit Einstimmigkeit als ihr legales Recht zurückgefordert werden. Unter Verhältnissen, wie die der Gegenwart, unterliegt es wohl kaum einem Zweifel, daß die Forderungen Ungarns, die schon jetzt eine der brennenden Fragen des Tages sind, bald auf eine oder die andere Art zur Lösung kommen müssen und die Aufmerksamkeit Europas — und speciell Deutschlands — auf sich ziehen werden. Wir glauben daher einem lebendigen Interesse zu entsprechen, indem wir hier eine auszügliche Darstellung jener Documente geben.

Inhalt.

	Seite
A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse	1
Der königliche Eid	1
Das Krönungsdiplom	2
Die Friedensverträge zwischen Nation und Dynastie	4
Die auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habenden Reichsgesetze	5
B. Civilrechtliche Verhältnisse	13
Reichstag von 1832—36	15
Reichstag von 1839—40	16
Reichstag von 1843—44	20
Reichstag von 1847—48	24

A. Die staatsrechtlichen Verhältnisse.

Außer England giebt es wohl kein Volk, das so viele Garantien für seine Rechte aufzuweisen hätte, als das ungarische. Das Rechtsverhältniß zwischen Land und Dynastie ist in Ungarn wesentlich verschieden von dem der meisten andern Staaten auf dem Festlande. Die Dynastie, durch Wahl der Nation zu vertragsmäßiger Regierung berufen, hat in Ungarn nur ein bedingtes Erb- und Regierungsrecht. Die rechtlichen Garantien für die staatliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns sind viererlei Art: der Eid des Königs, das Krönungsdiplom, die Friedensverträge, und die auf das Regierungsrecht der Krone bezüglichen Gesetze.

Der königliche Eid.

Nur der König schwört in Ungarn den Eid der Treue, nicht die Nation. Die besondere Bedeutung dieses königlichen Eides geht daraus hervor, daß kein ungarischer Monarch vor dem Gesetze lega-

ler Herrscher ist, ehe er nicht gekrönt wurde, daß aber keine Krönung gültig ist, so lange der König diesen Eid nicht geschworen hat. Der Eid ist seit Jahrhunderten in gesetzlicher Weise festgestellt und lautet wie folgt:

„Wir schwören beim lebendigen Gotte, bei der heiligen Mutter Gottes, der Jungfrau Maria, und bei allen Heiligen, daß wir die Kirche Gottes, die Prälaten, Barone, die Edlen, die freien Städte, und alle Bewohner des Königreichs in ihren Freiheiten, Immunitäten, Rechten und Berechtigungen, in ihren erblichen Gütern und hergebrachten Gewohnheiten erhalten werden, daß wir Gerechtigkeit für Jedermann üben, daß wir das Gebiet unseres Königreichs Ungarn, sowie das, was dem Rechte nach dazu gehört, niemals weder abtrennen noch verkleinern werden, daß wir im Gegentheil suchen werden, durch alle Mittel, die in unserer Macht stehen, es zu vermehren und auszudehnen, und daß wir für das öffentliche Wohl und den Ruhm und das Glück der Stände und ganz Ungarns Alles thun werden, was wir rechtmäßiger und gerechter Weise thun können. So wahr uns Gott helfe und alle Heiligen der Kirche.“ —

Das Krönungsdiplom.

Der königliche Eid hatte sich, schon unter den ersten Habsburgern, nicht als eine ausreichende Garantie gegen Verfassungs-Verletzungen von Seiten

der Krone bewährt. Bedrückungen und Willkür mannigfacher Art hatten gleich während des ersten Jahrhunderts habsburgischer Regierung zwei blutige Revolutionen gegen die Krone hervorgerufen. Es wurde daher im Jahre 1622 gesetzlich bestimmt, daß in Zukunft jeder König vor seiner Krönung der Nation ein Krönungsdiplom ausliefern müsse. Kein Fürst aus den Häusern Habsburg oder Lothringen wurde seither gekrönt, ehe er diese gesetzliche Bestimmung nicht erfüllt hatte. Folgendes sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Krönungsdiplomes:

- 1) daß der König sich verpflichtet, alle Gesetze und alle Rechte und Freiheiten, sowie auch die mit der Nation geschlossenen Verträge unverfehrt aufrecht zu erhalten;
- 2) daß über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes niemals anders als durch den Reichstag verfügt werden dürfe; daß ausschließlich nur geborene Ungarn zur Regierung des Landes berufen und zu Offizieren und Befehlshabern des ungarischen Heeres ernannt werden können;
- 3) daß kein ungarischer Staatsbürger vor andere Richter gestellt werden dürfe als die, welche durch die Verfassung eingesetzt sind, und daß er nicht gehalten sei, vor einem wie immer benannten, außerhalb des Königreichs befindlichen Tribunal zu erscheinen;
- 4) daß der König sich verpflichte, die Integrität

des ungarischen Gebietes stets unverletzt aufrecht zu erhalten;

5) daß der König zu aller Zeit jene Gesetze genau beobachten werde, zufolge welcher er ohne Zustimmung der Landesvertretung weder die Grenzen des Königreichs durch eine fremde Armee überschreiten lassen, noch einen Krieg erklären oder einen Vertrag schließen dürfe;

6) daß alle Könige von Ungarn gehalten sind, ein ähnliches Diplom auszustellen und dieselben Bedingungen dem Reiche zu verbürgen, ehe zu ihrer Krönung geschritten werden dürfe.

Die Friedensverträge zwischen Nation und Dynastie.

Während der Dauer habsburgischer Herrschaft haben vielfache Erhebungen der ungarischen Nation gegen die Dynastie statt gehabt. Diese Revolutionen hatten aber das Eigenthümliche, daß sie in ihrer Mehrzahl immer nur auf Erhaltung des Bestehenden gerichtet waren, d. h. auf Bewahrung der staatlichen Selbstständigkeit des ungarischen Reiches nach Außen, und der politischen und religiösen Freiheit nach Innen. Daher kommt es auch, daß jeder Ungar mit Stolz auf diese Revolutionen zurückblickt, die ihm als ebensoviele Denkmäler für den Patriotismus und den Freiheitsfinn seiner Nation erscheinen. In allen diesen Revolutionen, die man eigentlich nur ungarisch-österreichische Kriege nennen

müßte, blieb der Sieg den Ungarn, wie dies die Friedensschlüsse von Wien 1606, von Nikolsburg 1622, von Preßburg 1628, von Linz 1645, und von Szátmar-Némethy 1711 darthun. Diese Verträge wurden zwischen Nation und Krone — als Gleiche mit Gleichen — geschlossen, und wurden sodann den Reichsgesetzen einverleibt.

In sämtlichen diesen Friedensverträgen wurden die Rechte der Nation von Neuem gewahrt, bekräftigt und bestätigt. Die völkerrechtliche Eigenschaft dieser Verträge ist um so unbestreitbarer, als bei mehreren derselben England, Frankreich, Schweden, oder Holland, als Garanten oder als Vermittler erscheinen.

Die auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habenden Reichsgesetze.

Die fünf großen und lange dauernden Erhebungen Ungarns, welche durch die vorbenannten Friedensschlüsse waren beendet worden, hatten den Wiener Hof belehrt, der ungarischen Nation gegenüber weniger gewaltsam in der Verfolgung seiner absolutistischen Pläne vorzugehen. Wirklich kam es von 1711 bis 1848 zu keinem bedeutenderen Friedensbruch zwischen Ungarn und der Dynastie. Dennoch beweisen die zahllosen Gravamina der Reichstage sowie die von denselben gebrachten Gesetze, daß der Hof keineswegs aufgehört hatte die Verfassung zu verletzen und die Ziele seiner traditionellen Politik zu

verfolgen. Wir heben hier von diesen Gesetzen die hauptsächlichsten hervor:

Der Artikel III. vom Jahre 1715 bestimmt: „Der König dürfe nur allein gemäß der bestehenden oder der durch den Reichstag künftig zu bringenden und zu bewilligenden Gesetze regieren; es dürfe niemals eine Verminderung des Königreichs Statt haben, noch dürfe Ungarn jemals nach der in den andern (Erb-) Ländern etablirten Form regiert werden.“

Der Artikel XI. vom Jahre 1741 bekräftigt von Neuem: „daß Alles, was das Königreich Ungarn angehe, nur allein durch geborene Ungarn verhandelt und entschieden werden dürfe, sowohl in Bezug auf den Hof, als auch auf die Landesverwaltung (Ministerium).“

Der von Leopold II. gleich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1790 zusammenberufene Reichstag brachte und erneuerte nun unter königlicher Sanction die folgenden Bestimmungen: „daß der Reichstag regelmäßig und frei berufen werde; daß die gesetzgebende Gewalt, aus dem Monarchen und der durch den Reichstag repräsentirten Nation bestehend, allein das Recht habe Gesetze zu bringen, auszulegen und abzuschaffen; daß die Gesetzgebung nimmer auf andere Art ausgeübt werden dürfe; daß dieses der Nation zugehörige und vom Könige als solches anerkannte Recht ebenso durch seine Erben aufrecht erhalten und respectirt werden müsse ohne irgend

eine Abänderung; daß das Königreich nie mit Ordonanzen regiert werden könne; daß der König niemals eine Veränderung in der Verwaltung der Justizpflege willkürlich einführen dürfe und daß, wenn er es versuchte, die Tribunale seinen Befehlen nicht zu gehorchen hätten; daß trotz der durch die pragmatische Sanction in Bezug auf die Erbfolge eingeführten Veränderungen Ungarn ein freies Königreich bleibt, unabhängig in Betreff der Form und des Systems seiner Regierung; daß es immer seine Verfassung behält und folglich von seinen gesetzlich gekrönten Königen nach seinen eigenen Gesetzen und Gewohnheiten zu regieren und zu verwalten ist, nicht aber nach dem Beispiele der andern (österreichischen) Länder; daß es die bestimmteste Verpflichtung des Königs sei, sich vor Ablauf der ersten sechs Monate seiner Regierung krönen zu lassen.“ Es wurde ferner bestimmt, daß alle von Joseph II. erteilten Privilegien, Würden u. s. w., als von einem nicht gekrönten König ausgehend, null und nichtig seien.

Der Artikel III. vom Jahre 1827 sagt: „Um die Besorgnisse der Reichsstände über die in voller Kraft aufrecht zu erhaltenden Fundamentalgesetze zu zerstreuen, — Besorgnisse, welche aus in ihren Folgen bereits huldreichst beseitigten Ereignissen hervorgegangen sind — geruhen Se. Majestät, überzeugt, daß das Wohl des Königs und Reiches in der pünktlichen Erfüllung und in der Sicherstellung der

Gesetze beruhe, und daß, wenn den Rechten des Königs sowohl als denen der Reichsstände Etwas entzogen wird, das durch Jahrhunderte aufgeführte Gebäude der Gesetzlichkeit untergraben werde, huldreichst zu erklären: daß es Ihre vorzüglichste Sorge sein wird, die durch das Krönungsdiplom befestigte Verfassung dieses Reiches jederzeit aufrecht zu erhalten, und daher den 10., 12. und 19. Artikel von 1790—1791 sowohl selbst beständig beobachten, als auch durch Andere beobachten lassen werden.“

Das letzte auf das Regierungsrecht der Krone Bezug habende und mit königlicher Sanction versehene Reichsgesetz ist der Art. III. vom Jahre 1847/8, welcher von der Bildung eines ungarischen verantwortlichen Ministeriums handelt. Wenn man dieses Gesetz mit den längst bestandenen, vielfach verbrieften gesetzlichen Bestimmungen vergleicht, so wird man sich der Erkenntniß nicht zu verschließen vermögen, daß dasselbe nichts Wesentliches und Neues enthält, was nicht schon vorher in gesetzlicher Kraft bestanden hätte. Dieser Art. III. von 1847/8 war vielmehr nur der naturgemäße Ausdruck der mit den Bedürfnissen der Neuzeit fortschreitenden Entwicklung der rechtlichen ungarischen Verfassungsverhältnisse. Nachstehend folgen die wesentlichsten Bestimmungen dieses Art. III. von 1847/8:

§. 3. Se. Majestät, und in Ihrer Abwesenheit der Palatin und Statthalter, üben die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch ein unabhängi-

ges ungarisches Ministerium aus, und Ihre Verordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen sind nur gültig, wenn sie auch durch einen der in Buda-Pest residirenden Minister unterzeichnet sind.

§. 6. Betreffs aller jener Gegenstände, die bisher zum Wirkungskreise der königl. ungarischen Hofkanzlei, der königl. Statthalterei und der königl. Kammer, das Bergwesen mit einbegriffen, gehörten, oder hierher hätten gehören sollen, und überhaupt betreffs aller Civil-, kirchlichen, Kameral- und Militair-, und aller die Landesvertheidigung betreffenden Gegenstände wird Se. Maj. die executive Gewalt ausschließlich durch das ungarische Ministerium ausüben.

§. 7. Die Ernennungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Präbste und Aebte, der Reichsbarone, das Begnadigungsrecht, die Verleihung des Adels, der Titel und Orden, gebührt, stets bei Gegenzeichnung des betreffenden ungarischen verantwortlichen Ministeriums, unmittelbar Sr. Majestät.

§. 8. Ueber die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb des Landes, nicht minder die Ernennungen zu Militair-Chargen wird auch Se. Majestät, bei Gegenzeichnung des nach §. 13 stets um Ihre königl. Person befindlichen verantwortlichen ungarischen Ministers, bestimmen.

§. 13. Einer der Minister wird ununterbrochen um die Person Sr. Majestät sein, und bei allen jenen Beziehungen, welche das Vaterland mit den

Erbländern gemeinschaftlich betreffen, Einfluß nehmend, in dieser Beziehung das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.

§. 19. Behufs einer über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes unter dem Vorstiß Sr. Majestät oder des Palatins und königl. Statthalters, oder des Ministerpräsidenten zu haltenden Conferenz wird in Buda-Pest ein Staatsrath aufgestellt, der beim nächsten Landtage definitiv organisiert werden soll.

§. 23. Die königl. ungarische Statthaltereien und die Hofkammer werden in die betreffenden Ministerialsectionen mit Beachtung des auch bei Bildung des Staatsraths zu berücksichtigenden 58. Gesetzartikels von 1791 eingetheilt.

§. 26. Sämmtliche Jurisdictionen des Landes werden in ihrer bisherigen gesetzlichen Wirksamkeit auch fernerhin unversehrt belassen.

§. 27. Die gesetzlichen Richter und Gerichtsstühle sind in ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit, und bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes, auch in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht zu erhalten.

§. 28. Sitz gebührt den Ministern an jeder Tafel des Reichstages, und sie müssen, falls sie sich zu äußern wünschen, gehört werden.

§. 29. Die Minister sind verpflichtet, bei jeder Tafel des Reichstags auf deren Wunsch zu erscheinen und die nöthigen Aufklärungen zu geben.

§. 30. Die Minister sind verpflichtet, ihre

amtlichen Acten auf den Wunsch welcher Tafel immer selbst oder dem seitens der Tafel ernannten Ausschuss zur Prüfung zu überlassen.

§. 31. Stimmrecht gebührt den Ministern nur für den Fall, wenn sie laut Gesetz Mitglieder der obern Tafel, oder zur untern Tafel als Deputirte gewählt sind.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortung gezogen werden:

- a) für jede Handlung oder Verordnung, welche die Unabhängigkeit des Landes, die Garantien der Verfassung, die bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit oder die Heiligkeit des Eigenthums verletzt und durch sie in ihrer amtlichen Qualität begangen oder bezüglich belassen wird;
- b) für die Veruntreuung oder gesetzwidrige Verwendung des ihren Händen anvertrauten Geldes oder anderer Werthe;
- c) für Versäumnisse bei Vollziehung der Gesetze und Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, inwiefern diesen durch die ihnen vermöge des Gesetzes zur Verfügung gestellten Vollzugsmittel hätte vorgebeugt werden können.

§. 33. Die Versetzung der Minister in Anklagestand ordnet die untere Tafel durch absolute Stimmenmehrheit an.

§. 34. Das Richteramt wird ein durch die obere Tafel aus der Reihe ihrer Mitglieder durch geheime Abstimmung zu wählendes Gericht, bei öf-

fentlicher Procedur, ausüben und die Strafe nach Maßgabe des Vergehens festsetzen. — Es werden 36 Mitglieder gewählt, von denen jedoch 12 durch die von Seite der untern Tafel zur Förderung der Klagsache entsendeten Commissaire, weitere 12 aber durch die angeklagten Minister recustret werden können. Das auf diese Art gebildete und aus 12 Individuen bestehende Gericht wird das Urtheil sprechen.

§. 35. Hinsichtlich eines verurtheilten Ministers kann das königl. Begnadigungsrecht nur im Fall einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§. 36. Betreffs anderer Vergehen, welche sich Minister außer ihrer amtlichen Eigenschaft zu Schulden kommen lassen, stehen sie unter dem Gemeinrechte.

§. 37. Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausweis der Einkünfte und Bedürfnisse des Landes — und bezüglich der Vergangenheit die Rechnungen über die durch selbes manipulirten Staatseinkünfte — behufs reichstägllicher Prüfung und Genehmigung alljährlich der untern Tafel vorzulegen.

B. Civilrechtliche Verhältnisse.

Zur Beurtheilung der legalen civilrechtlichen Verhältnisse Ungarns wird es ausreichend sein, wenn wir nur die wichtigsten Gesetze der neueren Periode anführen, d. h. aus dem Zeitraume von 1832 bis April 1848. Diese Gesetze bezeugen genugsam den Geist und die Tendenz, von denen der gesetzgebende Körper — obwohl damals noch aus nur adeligen Vertretern zusammengesetzt — sich leiten ließ, indem sie in dem kurzen Zeitraume von sechszehn Jahren die bisherigen Feudalzustände in moderne Formen umkleideten und sie den Bedürfnissen der Gegenwart anpaßten. Es ist dies zugleich vielleicht das einzige Beispiel in der Geschichte, daß eine mächtige, die Regierung des Landes allein in Händen habende, Klasse sich, ohne äußeren Drang, ihrer sämtlichen politischen wie materiellen Vorrechte entkleidete, nur geleitet von der patriotischen Absicht, durch gleiche Vertheilung der Rechte wie der Pflichten auf alle Klassen und alle Stämme, die nationale Gesamtkraft des Landes zu stärken und zu erhöhen.

Zu besserem Verständniß der Entwicklung dieser Periode schicken wir hier einige Worte der Erläuterung voraus.

In Folge der durch die Besiegung Napoleon's und Stiftung der sogen. heiligen Alliance stattgehabten Kräftigung des Absolutismus in Europa hatte man in Wien geglaubt, sich auch in Ungarn über die Einhaltung der Verfassung hinaussetzen zu können. Seit 1811 war kein Reichstag mehr berufen worden. Wohl äußerte sich hierüber allgemeine Unzufriedenheit im Lande, doch man duldete einstweilen diese Ungeselligkeit, da sonst alle Landesgesetze und Gebräuche unangefochten blieben und namentlich die Comitatscongregationen (in ihrer Autonomie den Schweizer Cantonen vergleichbar) unbeeinträchtigt funktionirten. Als aber die Regierung im Jahre 1823 den Versuch machte Rekruten auszuheben, und die (noch von dem letzten Reichstag verwilligte) Landescontribution in der von Ungarn nicht anerkannten Conventions-Münze, statt in der alten Währung, einzufordern, — Lasten, welche damals, wie bekannt, allein von dem Bauernstande getragen wurden — da trat ihr der einmüthige Widerstand der Comitatsmunicipien entgegen. Viele Comitatsvorstände und andere Adlige wurden eingekerkert, die Comitatscassen von der Regierung gewaltsam mit Beschlag belegt. Die Währung im Lande wuchs zusehends. Das Einvernehmen zwischen Bauern und Grundherren befestigte sich mehr als je, da der Erstere

die Letzteren für seine speciellen Interessen leiden sah. Um die endlich aufs Höchste gestiegene Gährung zu beschwichtigen, sah sich die Regierung genöthigt, im Jahre 1825 den Reichstag zu versammeln, und demselben von Neuem die unverbrüchliche Einhaltung der Verfassung zu versprechen. Dieser sogenannte Gravaminale-Reichstag, der von 1825 bis 27 dauerte, konnte sich nur mit Ordnung und Beseitigung der jüngst herbeigeführten ungeseglichen Zustände befassen. Ihm folgte, im Jahre 1830, ein nur sechsmonatlicher Reichstag, welcher zur Krönung Ferdinand V. berufen war. Schon auf diesem Reichstage von 1830 offenbarten sich, obwohl erst in einzelnen Motionen, die liberalen Tendenzen, welche auf den folgenden Landtagen in allmählicher, aber consequenter, Progression zum Ausdruck kamen. Wir geben nun hier diese Gesetze in der chronologischen Reihenfolge der Reichstage.

Reichstag von 1832—36.

Art. IV. ordnete das Recht der Freizügigkeit der Bauern in der Absicht, ihnen Schutz gegen mögliche Willkür der Grundherren zu gewähren.

Art. VI., VII. und VIII. regelten die Besitz- und Leistungs-Verhältnisse zwischen Grundherren und Bauern, gleichfalls in liberalem Sinne.

Art. IX. ordnete die Selbstverwaltung der Gemeinden.

Art. X. beschränkte die grundherrliche Gerichtsbarkeit.

Art. XIII. verlieh den Nichtadeligen das bisher nicht besessene eigene Klagercht.

Art. XX. führte das mündliche Proceßverfahren (Verbal-Proceß) ein.

Art. XXVI., welcher die Erbauung einer stehenden Brücke zwischen Pest und Ofen verordnete, führte damit zugleich den Grundsatz ein, daß Jedermann ohne Ausnahme den Brückenzoll zu entrichten habe.

Reichstag von 1839—40.

Art. II. handelt von dem Rekrutensubsidium und lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen wie folgt:

„Auf den Antrag Sr. Majestät, ein Subsidium an Rekruten zu bewilligen, haben die Stände des Reichs, nachdem sie zufolge ihres auf den Sinn der Gesetze gegründeten Wunsches über die obwaltenden Verhältnisse der auswärtigen Angelegenheiten und über die gegenwärtige Lage der ungarischen Regimenter, im Namen Sr. Majestät unterrichtet worden sind, gemäß des über die Nothwendigkeit erhaltenen Aufschlusses, zu deren Ergänzung subsidienweise und ohne alle daraus zu ziehenden Folgerungen, unter den in §. 2. des Art. 63. von 1741, §. 5. des Art. 1. von 1807, des §. 1. des Art. 6. von 1808, und §. 1. des Art. 7. von 1830 enthaltenen Be-

dingungen, zu den ungarischen Regimentern 38,000 Rekruten unter folgenden weiteren Bedingungen an- geboten:

- 1) Daß diese Rekruten — mit Ausnahme jener, welche zufolge der über ihre Stellung reichstäigig verfaßten Instruction laut §. 1. Punkt 7. derselben, zu zwölfjährigem Dienste verpflichtet sind, nur zehnjährigen Militärdienst zu verrichten gehalten und nach Verlauf dieser Zeit sämmtlich und unverzüglich zu entlassen sein sollen, selbst für den Fall eines drohenden oder bereits ausgebrochenen Krieges; bei ihrer Entlassung vom Regimente aber sind sie, mit angemessener Kleidung und hinlänglichen Reisekosten versehen, nach Hause zu befördern.
- 6) Den assentirenden Offizieren und Aerzten hat die auf gegenwärtigem Reichstage zu verfassende Instruction zur Richtschnur zu dienen, und sowohl die Offiziere als die politischen Behörden haben nach dieser zu verfahren.
- 8) Daß die durch Alter oder langjährige Dienstzeit entkräfteten Veteranen ferner nicht zurückgehalten werden.
- 10) Daß auf das zu Hause gelassene Vermögen der Rekruten die erforderliche Sorgfalt verwendet und dasselbe durch die betreffenden öffentlichen Beamten der Comitate, mit Einfluß der Grundherrschaft beschrieben und unter Aufsicht der Civil- Waisenanstalten unentgeltlich verwaltet werde.

12) Da jedoch der Eifer zum Militairdienste am vorzüglichsten geweckt wird, wenn militairische Tugenden von verdienten Beförderungen und Belohnungen begleitet sind, so wird Se. Majestät sich angelegen sein lassen, zufolge des Art. VII. vom Jahre 1830 gegebenen Versprechens und unter Beobachtung des Art. IX. von 1792 und Art. I. von 1807, bei den ungarischen Regimentern geborene Ungarn als Offiziere, Stabsoffiziere und Generale anzustellen, die Militairverdienste aber mit ungarischen Adelsbriefen, Schenkung von Curien und Verleihungen von in kleinere Besitzungen zu theilenden Gütern, im Sinne der Gesetze belohnen.

13) Die zu stellenden Rekruten haben nur in ungarischen Regimentern zu dienen, weshalb sie unter keinem Vorwande in andere, nicht ungarische Regimenter gestellt werden dürfen. —

Art. XV. brachte die Einführung des allgemeinen Wechselrechts und der Creditgesetze, das wichtigste Ergebnis der Thätigkeit dieses Landtages. Durch die Einführung des allgemeinen Wechselrechts hatte man mit den übelsten der veralteten Rechtszustände gebrochen und sie modernen Formen angepaßt.

Art. XXIX. erweiterte die Rechte der Israeliten. Bis zur Zeit, wo das Gesetz über die Lage der Israeliten ausführlicher verfügen wird, ist vorläufig hiermit festgesetzt:

§. 1. Allen Israeliten, die im Königreich Ungarn und dessen Nebenländern geboren sind, wie auch jenen, welche die Erlaubniß darin zu wohnen auf gesetzlichem Wege erlangt haben, ist gestattet, wenn keine begründete Einwendung bezüglich ihres moralischen Lebenswandels gegen sie vorliegt, im ganzen Königreich und den Nebenländern ungehindert zu wohnen, ausgenommen in den durch Art. 38 von 1791 erwähnten Bergstädten und jenen Orten, aus welchen sie rücksichtlich der Bergwerke dem Herkommen gemäß ausgeschlossen sind.

§. 2. Unter den bestehenden Bedingungen können die Israeliten auch Fabriken errichten und Handel und Gewerbe treiben; ebenso ist es ihnen gestattet, die bisher geübten Wissenschaften und freien Künste auch in Zukunft auszuüben.

§. 3. Sie sind verpflichtet, bleibende Vor- und Zunamen zu führen und

§. 4. Alle Urkunden und Verträge in den im Königreiche und den Nebenländern gebräuchlichen Sprachen zu verfassen.

§. 5. Insofern die Israeliten berechtigt waren, in Städten bürgerliche Gründe frei anzukaufen, ist dieser Gebrauch auch in Zukunft aufrecht zu erhalten.

§. 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Gesetze, Gebräuche, Verfügungen oder Beschlüsse werden für aufgehoben und als erloschen erklärt. —

Reichstag von 1843—44.

Art. III. Ueber die Religionsangelegenheit. Auf dem Grunde der Wiener und Linzer Friedensschlüsse wird der Art. XXVI. von 1790—91 wie folgt erweitert und bezüglich abgeändert:

§. 1. Es wird erklärt, daß jene, die bis zu ihrem 18. Jahre in der evangelischen Religion erzogen wurden, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verheirathung, wenn sie auch jenes Alter noch nicht erreicht haben, weder selbst noch ihre Nachkommen der Religion wegen zur Rechenschaft gezogen werden können.

§. 2. Auch jene, nach Verkündigung dieses Gesetzes sich ergebenden Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelsorger geschlossen wurden, sind gesetzlich.

§. 3. Neue Mischehen zwischen römisch-katholischen und zwischen irgend einer der evangelischen Confessionen angehörenden Partheien, vom 19. März 1839 angefangen bis den 10. November des jetzigen Jahres 1844 geschlossen, und nicht durch einen römisch-katholischen, sondern durch einen, welcher der evangelischen Confessionen immer angehörenden Seelsorger getraut, werden für legitimirt erklärt.

§. 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, binnen einem, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechneten, Jahre derartige Ehen authentisch zu verzeichnen, das Verzeich-

niß zur Rechtswahrung der Partheien und deren Nachkommen in ihre Archive zu hinterlegen und, insofern die Ehen in die betreffenden Kirchenmatrikeln nicht eingetragen sein sollten, in selbe eintragen zu lassen.

§. 5. In Betreff der sich ergebenden Uebertrittsfälle von der römisch-katholischen Religion zu einer der evangelischen wird verordnet:

§. 6. Derjenige, welcher überzutreten wünscht, hat diesen seinen Vorsatz in Gegenwart zweier, durch ihn selbst zu wählenden, Zeugen vor jenem Seelsorger, zu dessen Kirchen-Gemeinde er bis dahin gehörte, zu äußern.

§. 7. Nach Ablauf von vier von dieser ersten Erklärung an zu rechnenden Wochen, hat er in Beisein derselben oder anderer, ebenfalls von ihm berufenen zwei Zeugen, vor dem Seelsorger derselben Kirchen-Gemeinde neuerdings zu erklären, daß er bei seinem Vorsatze, überzutreten, auch fernerhin beharre.

§. 8. Derjenige, welcher übertreten will, hat sowohl über seine erste, als über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor welchem er sich über seinen Uebertritts-Vorsatz äußerte, zu beiden Malen ein besonderes schriftliches Zeugniß zu verlangen.

§. 9. Wenn der Seelsorger das geforderte schriftliche Zeugniß entweder im Falle des 6., oder im Falle des 7. §., aus welchem Grunde immer, nicht unverzüglich ausstellen sollte, so haben die zu

gegen gewesenen Zeugen sowohl über die zum ersten, als über die zum zweiten Male geschehene Erklärung ein schriftliches Zeugniß zu geben.

§. 10. Indem Derjenige, welcher übertreten will, die nach Verordnung des 8. oder des 9. §. empfangenen Zeugnisse jenem Seelsorger, zu dessen Religion er überzutreten gesonnen ist, vorzeigt, — ist hiermit der Uebertritt von einer Religion zur andern vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann jedoch der Uebertritt nicht stattfinden.

§. 11. Die stattgefundenen Uebertrittsfälle werden durch die betreffenden bischöflichen Aemter im Wege des Statthaltereirathes Sr. Majestät halbjährig zur Kenntniß gebracht werden.

Art. IV. Ueber die Ausdehnung der Besitzfähigkeit adeliger Güter auf Nicht-Adelige.

Die im Reiche und den damit verbundenen Theilen gebornen, anseßigen, zu welcher der gesetzlich recipirten Religionen immer gehörigen Landes- oder, können hinsichtlich der durch sie unter welchem Titel immer bisher erworbenen oder zukünftig zu erwerbenden adeligen Güter aus dem Grunde, daß sie nicht adelig seien, im Wege des Aktorats wegen Besitzfähigkeit, nicht behelligt werden.

Art. V. Ueber die Befähigung auch der Nicht-Adeligen zu allen öffentlichen Aemtern.

Den im Reiche und in den damit verbun-

denen Theilen gebornen oder eingebürgerten und zu welcher der gesetzlich recipirten Religionen immer gehörigen Einwohnern, kann bei ihrer Anstellung zu sämmtlichen von Ernennung oder Wahl abhängigen öffentlichen Aemtern, der Umstand, daß sie nicht zur adeligen Classe gehören, nicht als Hinderniß dienen.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß die auf diesem Reichstage vollzogenen Reformen von besonderer Tragweite waren. Die hier innerhalb eines Jahres und in tolerantem Sinne gelösten Fragen der gemischten Ehen, des Uebertritts von einer Religion zur andern, der Ausdehnung des Besitzrechtes, und der Anstellungsfähigkeit zu sämmtlichen Aemtern auf alle Nichtadeligen, sind Fragen, die in andern Ländern Europas meist nur nach langwierigen Kämpfen oder schweren äußern Krisen zur Lösung kamen. Wenn die permanente und grundsätzliche Besteuerung des adligen Besitzes (alle seit Jahrhunderten vom Adel geleisteten Beiträge zu öffentlichen Lasten waren immer nur in Form von freiwilligen Gaben bewilligt worden) auf diesem Reichstage noch nicht ausgesprochen wurde, so war dies Schuld der Regierung, indem sie sich der Bestimmung widersetzte, daß die aus den adeligen Steuern zu gründende Landescasse, welche „nur zur Förderung des ungarischen Nationalwohlstandes bestimmt“ sein sollte, von einer reichstädtigen Commission überwacht und so vor ungerechtfertigter Verwendung bewahrt würde.

Reichstag von 1847—48.

Der am 7. November 1847 berufene und am 11. April 1848 von König Ferdinand V. in Person geschlossene Reichstag brachte endlich auch die übrigen bisher angestrebten Reformen zur Ausführung. Die gemeinsame und gleichmäßige Besteuerung wurde ausgesprochen, der Bauer wurde von Roboth und Zehent befreit und zum freien gleichberechtigten Eigenthümer gemacht, *) die den bisherigen Grundherren zu gebende Entschädigung wurde vom gesammten Staate übernommen, die grundherrliche Gerichtsbarkeit und die Abticität (Lehnsneuzus) wurden als erloschen erklärt, die Zusammensetzung des Unterhauses wurde nach dem Grundsatz allgemeiner Volksvertretung angeordnet, die Pressfreiheit wiederhergestellt, die Gleichberechtigung aller Religion als Princip anerkannt. Alle diese Geseze waren aber keinesweges die Folge eines äußern Dranges, sie waren vielmehr nur die Ausführung des schon längst von der Oposition aufgestellten Programmes. Hier folgen die wichtigsten dieser Geseze.

Art. V. Von der Landtags-Deputirten-Wahl auf Grundlage der Volksvertretung.

Hinsichtlich der auf Grundlage der Volksvertretung zu bewerkstelligenden Wahl der Deputirten

*) Daher giebt es auch legaler Weise heute keinen Unterschied in Ungarn zwischen bäuerlichem und adeligem Besitz, es giebt keine „Rittergüter“ wie in Deutschland.

für den im Laufe dieses Jahres laut dem IV. Gesetzartikel in Pest abzuhaltenden Landtag, werden einstweilen folgende Bestimmungen festgestellt:

§. 1. Indem sich der gegenwärtige Landtag nicht berufen fühlen kann, Diejenigen, die bisher im Genuße politischer Rechte gewesen, dieser Rechte zu berauben, werden Alle, die in den Comitaten und freien Districten bei der Landtags-Deputirten-Wahl Stimmen hatten, in der Ausübung dieses Rechtes hiermit belassen. Außer diesen:

§. 2. Sind die sämmtlichen eingebornen oder eingebürgerten, mindestens 20 Jahre alten Einwohner und der verbundenen Theile, wenn sie weder unter väterlicher noch vormundschaftlicher, noch dienstherrlicher Botmäßigkeit, noch wegen Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord oder Brandstiftung unter Strafe stehen, mit Ausnahme der Frauen, ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen, Wähler:

a) Die in königl. Freistädten oder mit organisirten Magistraten versehenen Gemeinden ein Haus oder einen Grund im Werthe von 300 Gulden C. M., in anderen Gemeinden aber, im Sinne des bisherigen Urbariums genommen, $\frac{1}{4}$ Session oder ein der Ausdehnung nach dieser gleichkommendes Besizthum als ausschließliches Eigenthum, oder mit ihren Frauen und bezüglich unmündigen Kindern gemeinschaftlich inne haben.

b) Die als Handwerker, Handelsleute, Fabrikanten ansessig sind, wenn sie eine eigene Werkstätte,

- oder Handelsetablissement, oder Fabrik besitzen, und die Handwerker, welche ununterbrochen wenigstens mit einem Gehilfen arbeiten.
- c) Die, wenn sie auch in keine der obigen Classen gehören, ein stabiles und sicheres jährliches Einkommen von 100 Gulden C. M. als Ertrag ihres Grundbesitzthums oder Capitals auszuweisen im Stande sind.
- d) Ohne Rücksicht auf ihr Einkommen, die Doctoren, Chirurgen, Advokaten, Ingenieure, akademischen Künstler, Professoren, die Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apotheker, Seelsorger, Kapläne, Gemeindepöbte und Schullehrer in dem Wahlbezirke, wo sie stabil wohnen.
- e) Die bisher städtische Bürger gewesen, wenn sie die in obigen Punkten beschriebenen Qualifikationen auch nicht besitzen.

§. 3. Gewählt kann Jeder werden, der Wähler ist, wenn er sein vierundzwanzigstes Jahr zurückgelegt und der Verordnung des Gesetzes, nach welcher die legislative Sprache ausschließlich die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

§. 4. Die Eintheilung des Landes behufs der Deputirtensendung in Wahlbezirke, bewirkt hinsichtlich des Gerichts-Gebietes und der Selbstständigkeit der Comitate, Districte und königlichen Freistädte, keine Aenderung.

§. 5. Das Haus der Vertreter aber wird, Siebenbürgen nicht einbegriffen, aus 377 Deputirten

bestehen, denen sämmtlich ein gleiches Stimmrecht gebühren soll, und die nach sowohl auf Rücksichten der Einwohnerzahl, als auf Territorial- und staatswirthschaftlichen Rücksichten begründeter verhältnißmäßiger Eintheilung folgendermaßen gewählt werden:

A) Von Seite einzelner Gemeinden zu sendende Deputirte.

1. Alt-Brad sendet	1 Dep.
2. Neusohl mit den dahin gehörigen Mon- tan-Niederlassungen	1 "
3. Ofen	2 "
4. Pest	5 "
5. Debregin	3 "
6. Eßegg	1 "
7. Gran mit den erzbischöflichen Städten Sz-György und Sz-Lamás	1 "
8. Stuhlweißenburg	1 "
9. Die Stadt Raab	1 "
10. Kaschau	1 "
11. Die Stadt Komorn	1 "
12. Kremniß	1 "
13. Fünffirchen	1 "
14. Preßburg zugleich mit Pozson-Báralja	2 "
15. Schemniß mit Dillen	1 "
16. Die Stadt Dedenburg	1 "
17. Theresstapel	2 "
18. Szatmár-Németi	1 "
19. Szegedin	2 "

20. Temesvár	1	Dep.
21. Neusatz	1	"
22. Zambor	1	"
23. Baja und Istvánmegye	1	"
24. Groß-Becskerek	1	"
25. Der Markt Békés	1	"
26. Záhberény	1	"
27. Bößörmeny	1	"
28. Békés-Gsaba	1	"
29. Markt Gsongrád	1	"
30. Gzegled	1	"
31. Erlau	1	"
32. Felegyháza	1	"
33. Gyöngyös	1	"
34. Gyula	1	"
35. Salas	1	"
36. Ketskemet	2	"
37. Groß-Rifinda	1	"
38. Groß-Körös	1	"
39. Makó	1	"
40. Miskolcz	2	"
41. Nyiregyháza	1	"
42. Pápa	1	"
43. Szarvas	1	"
44. Szentes	1	"
45. Groß-Bardein mit Warad-Dlasi	1	"
46. S. Mező-Básarhely	1	"
47. Bercsény	1	"
48. Zenta	1	"

B) Aus der Umgebung der Comitate, freien Distrikte und Städte gebildete Wahlbezirke, an deren Deputirtenwahl jene Städte keinen Theil nehmen, denen nach obigen das Recht zusteht, eigene Deputirte zu wählen:

49.	Das Wieselburger Comitat sendet	. 2	Dep.
50.	„ Raaber „ „	. 3	„
51.	„ Komorner „ „	. 4	„
52.	„ Stuhlweißenburger „ „	. 5	„
53.	„ Tolnaer „ „	. 6	„
54.	„ Baranyaer „ „	. 7	„
55.	„ Sümegher „ „	. 8	„
56.	„ Beszprimer „ „	. 6	„
57.	„ Salader Comitat, wo der Hauptort eines Wahlbezirks Kanizsa ist	. 9	„
58.	Das Eisenburger Comitat zugleich mit der königl. Freistadt Güns sendet	. 10	„

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist die königl. Freistadt Güns, eines anderen Steinamanger, welchem das Comitat eine Umgebung von so vielen Einwohnern anschließen wird, als im Verhältniſſe zu den 10 Deputirten zur Wahl eines Deputirten erforderlich sind.

59.	Das Dedeburger Comitat zugleich mit den königl. Freistädten Eisenstadt und Ruſt sendet 6	„
-----	--	-------------	---

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Eisenstadt, wohin auch Rust gehören wird und diesem Wahlbezirk sind Umgebungen mit verhältnismäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

60. Das Preßburger Comitat zugleich mit den königl. Städten Tirnau, St. Georgen, Pöfing und Modern sendet . 8

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Tirnau, eines andern Pöfing, und zu diesem Bezirk sind auch die königl. Städte Modern und St. Georgen zu rechnen. Diesen Wahlbezirken sind desgleichen Umgebungen von verhältnismäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

61. Das Neutraer Comitat zugleich mit der königl. Freistadt Skalitz sendet . 11

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Skalitz.

62. Das Trencsiner Comitat zugleich mit der Stadt Trencsin als dem Hauptorte eines Wahlbezirks sendet . . . 8
63. Das Arvaer Comitat sendet . . . 2
64. „ Lypptauer „ „ . . . 2
65. „ Thuroger „ „ . . . 2
66. „ Sohler „ zugleich mit den königl. Städten Bries, Liebethen, Altsohl und Karpfen, sendet . . . 3

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Bries, welchem Liebethen, eines anderen Karpfen, welchem auch die königl. Stadt Alt-Sohl nebst Comitats-Umgebungen mit einer verhältnismäßigen Einwohnerzahl zu der Zahl der Deputirten anzuschließen sind.

67. Das Barscher Comitats zugleich mit der königl. Stadt Königsberg sendet 3 Dep.

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Königsberg.

68. Das Graner Comitats sendet 2 "

69. " Gonthen " " zugleich mit Pulanz 3 "

70. " Neograder " " 6 "

71. " Pester " " 10 "

72. " Bacser " " 10 "

73. " Beröczer (Berowitzer) Comitats sendet 4 "

74. " Sirmier Comitats sendet 3 "

75. " Posegaer " zugleich mit der königl. Freistadt Posega als dem Hauptorte eines Wahlbezirks sendet . 2 "

76. Das Hevescher Comitats sendet 8 "

77. " Borsoder " " 6 "

78. " Göndörer " " 6 "

79. " Zipser Comitats zugleich mit den königl. Freistädten Leutschau und Räs=mark, als Wahlbezirks=Hauptorten,

	und dem Distrikte der XVI Zipser-	
	städte sendet	6 Dep.
80.	Das Saroscher Comitat zugleich mit den königl. Freistädten Eperies, Bart- feld, und Zeben als Wahlbezirks- Hauptorten sendet	6 "
81.	Das Torner Comitat sendet	2 "
82.	" Abaujvärer " "	5 "
83.	" Zempliner " "	8 "
84.	" Unger " "	4 "
85.	" Bereger " "	4 "
86.	" Krassóer " "	6 "
87.	" Temeser " "	8 "
88.	" Torontaler " "	9 "
89.	" Eszavader " "	2 "
90.	" Eszograder " "	2 "
91.	" Bekeser " "	2 "
92.	" Marmaroscher, " "	6 "
93.	" Biharer " "	12 "
94.	" Szathmarer " zugleich mit Neustadt (N. Banya), als Wahlbezirks- Hauptort	7 "
95.	Das Szabolcscher Comitat sendet	6 "
96.	" Ugacser " "	2 "
97.	" Arader " "	6 "
98.	" Krasznaer Comitat mit der Stadt Zillenmarkt (Zilah), als einem der Wahlbezirks-Hauptorte, sendet	2 "
99.	Das mittlere Szolnocker Comitat sendet	3 "

100. Das Zaränder Comitatz sendet . . .	2	Dep.
101. Der Kövärer District sendet . . .	2	"
102. Die Districte der Tazygier und Rumanier senden	4	"
103. Der Hajduken District sendet . . .	2	"
104. " Fiumaner " " . . .	1	"
105. Kroatien sendet	18	"
106. Die Kroatische Militairgrenze, näm- lich das Lippaer, Dittochager, Dgu- liner, Sluiner, 1. Banal-, 2. Banal-, Warasdin-Kreuzer und Warasdin- Sz-Györgyer Regiment, jedes Regi- ment 1, zusammen	8	"
107. Die Sirmier Grenze, nämlich das Gradiskaner, Broder und Peter- wardeiner Regiment 1, zusammen . . .	3	"
108. Der Esakisten-District	1	"
109. Die Banater Grenze, nämlich das Deutsch-Banater, Walachisch-Bana- ter, und Illyrisch-Banater Regiment, jedes Regiment 1, zusammen . . .	3	"

Zusammen 377 Dep.

Siebenbürgen sendet, wenn es sich anschließen will, im Sinne des VII. Gesetzartikels in seiner Mitte eingetheilte 69 Deputirte.

§. 6. Zur Wahl eines jeden Deputirten ist ein besonderer Wahlbezirk zu bilden, und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Landtags-Deputirten.

Es folgen nun transitorische Bestimmungen, und heben wir nur noch hervor :

§. 39. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§. 40. Es ist weder bei der Beschreibung der Wähler, noch bei der Wahl erlaubt, mit irgend einer Waffe zu erscheinen.

§. 47. Betreffs jener Wahlen, deren Gesetlichkeit in welcher Hinsicht immer in Frage gestellt würde, wird die Repräsentanten-Tafel Anordnungen treffen.

§. 56. Jedem Landtags-Deputirten wird aus der Landeskasse ein Taggeld von 5 fl. und als Quartiergeld jährlich 400 fl. ausbezahlt.

Art. VIII. Von der gemeinsamen Besteuerung.

Sämmtliche Einwohner Ungarns und der verbundenen Theile tragen alle öffentlichen Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnißmäßig.

§. 1. Se. Majestät wird durch Ihr verantwortliches ung. Ministerium, mit Vernehmung der Behörden, einstweilig den Steuerschlüssel ausarbeiten lassen und die Auswerfung nach diesem Schlüssel nimmt schon mit dem nächsten Verwaltungs-Jahre, d. i. mit dem 1. November 1848, ihren Anfang.

§. 2. Der einstweilen auszuarbeitende Schlüssel ist dem nächsten Landtage jedenfalls vorzulegen.

§. 3. Bis zum obenangesehten Termin wird die Eintreibung der bereits ausgeworfenen öffentlichen Lasten angeordnet.

Art. IX. Von der Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dieß ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen

Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben.

Die auf Grundlage des Urbariums und der dieß ergänzenden Verträge bis anher üblichen Dienstleistungen (Robot), Zehent und Geldabgaben werden mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes für immer aufgehoben.

§. 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privat-Grundbesitzer unter den Schild der öffentlichen Nationallehre.

§. 2. Se. Majestät wird betreffs einer derartigen Schadloshaltung der Privat-Grundherren, daß der die bisherigen Urbarial-Leistungen aufwiegende Kapitalwerth durch den Staat ohne Abzug ausbezahlt werde, der nächsten Reichsversammlung einen ausführlich auszuarbeitenden Gesetzentwurf durch Ihr ungarisches Ministerium vorlegen lassen.

§. 3. An Orten, wo bis jetzt keine Urbarial-Regulirung oder Absonderung der Hutweide stattgefunden, wird hinsichtlich der Holzung und der Hutweide der bisherige Gebrauch auch ferner beibehalten.

§. 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; einstweilen, bis die Rechtspflege allgemein regulirt sein wird, werden in Civil-Angelegenheiten hinsichtlich der summarischen Proceffe dort, wo keine organisirten Magistrate erster Instanz bestehen, die Stuhlrichter, — in Criminal-Sachen aber, so wie betreffs jener Civil-Proceffe, die auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, die Comitats-Gerichtshöfe Recht sprechen.

Art. XII. Von der Umgestaltung der aufgehobenen privatherrlichen Urbarial-Beneficien in Staatsschulden.

In Folge der laut dem IX. Gesetzartikel stattgefundenen Aufhebung aller Urbarial-Leistungen wird angeordnet:

§. 1. Daß Se. Majestät die gerechte Schätzung der Urbarial-Beneficien, welche mit dem Schlusse des Landtages aufhören, durch Ihr Ministerium in der möglichst kürzesten Zeit bewerkstellige.

§. 2. Als Grundlage der Schätzung wird jeener Nutzen angenommen, welchen sie den betreffenden Grundherren wirklich eingebracht, nicht aber jene Last, welche die Unterthanen getragen.

§. 3. Die Art und Weise der Schätzung wird der betreffende Minister bestimmen; der sich laut Schätzung ergebende Werth des jährlichen Nutzens zwanzigmal genommen, macht das Ersatzcapital aus.

§. 4. Die gegen die Richtigkeit der Schätzung zu erhebenden Einwürfe werden die durch das Justizministerium nach den Kreisen des Landes zu ernennenden 4, und in den verbundenen Theilen 1, aus je 5 Mitgliedern bestehenden Deputationen, welche ihren Gehalt vom Staate beziehen, summarisch entscheiden.

§. 5. Auf Abschlag des solchergestalt zu bestimmenden Schätzungswerthes wird das Ministerium den betreffenden Besitzern unverzüglich Staatsobligationen übergeben. Zur Bezahlung dieser Obligationen werden die liegenden Aerialgüter ver-

schrieben, und das Ministerium ermächtigt, auf dieser Grundlage eine Anleihe zu erwirken oder die obgedachten Güter theilweise zu verkaufen. Wenn aber die obgedachten Güter nicht hinreichen sollten, werden auch die übrigen Avarial- und Staatseinkünfte zur Auszahlung derselben als Hypothek dienen.

§. 6. Der Staat verpflichtet sich hiermit zur Bezahlung der solchergestalt garantirten Schuld, indem er diese als wirkliche Staatsschuld anerkennt.

§. 7. Ueber die Art und Weise der Verzinsung und Amortisirung dieser Staatsschuld wird das Ministerium einen Gesetzentwurf dem nächsten Landtage vorlegen, welcher darüber definitiv entscheiden wird.

Art. XIII. Von der Aufhebung des geistlichen Zehnts.

Nachdem die Geistlichkeit dem geistlichen Zehent ohne alle Schadloshaltung entsagt, so wird dieses dem Vaterlande dargebrachte Opfer zum ewigen Andenken durch die Reichsstände dem Gesetze einverleibt, zugleich auf Grundlage dieser Entsagung festgesetzt:

§. 1. Der geistliche Zehent wird, mag er in Naturalien oder in baarem Gelde, und zwar unmittelbar dem Clerus oder Pächtern geleistet, und im Wege eines Personal-Contractes oder mittelst königlicher Schenkung erworben worden sein, hiermit für ewige Zeiten aufgehoben.

§. 2. In wiefern die Aufhebung des Zehnts auch das Einkommen einiger Mitglieder des niedern Clerus betrifft, und man in dieser Beziehung auf

die Verforgung derselben jedenfalls bedacht sein muß, so wird Se. Majestät betreffs der gebührenden Verforgung der niederen Geistlichkeit, mag dieselbe zu welchem Cultus immer gehören, auch im Allgemeinen durch ihr ungarisches Ministerium den Reichsständen einen ausführlichen Gesetzentwurf unterbreiten lassen.

Art. XV. Von der Aufhebung der Aviticität.

Indem die Aufhebung der Aviticität hiermit als Grundsatz ausgesprochen wird, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird auf Grundlage einer gänzlichen und vollkommenen Aufhebung der Aviticität den Civilcodez ansarbeiten und den diesfälligen Entwurf dem nächsten Landtage vorlegen.

§. 2. Inzwischen wird bis zum nächsten Landtage der Verlauf aller jener Prozesse, die ihren Ursprung aus Aviticitäts-Verhältnissen herleiten, und durch ein Endurtheil noch nicht erledigt sind, suspendirt, desgleichen wird auch das Anhängigmachen solcher Prozesse, mit Ausnahme der im 14. Art. 1836 berührten Fälle, verboten.

Art. XVIII. Preßgesetz.

Indem die Präventiv-Censur für immer aufgehoben und die Preßfreiheit wiederhergestellt wird, wird zu deren Sicherstellung provisorisch verordnet:

§. 1. Seine Gedanken darf Jedermann im Wege der Presse frei mittheilen, und frei verbreiten.

§. 2. Unter der Mittheilung im Wege der Presse versteht man jede solche Mittheilung, die ent-

weder in Worten oder Abbildungen mittelst der Presse, des Steindrucks oder des Stiches bewerkstelligt wird, und deren Veröffentlichung, sei es durch unentgeltliche Austheilung oder durch Verkauf der Exemplare, bereits begonnen hat.

Art. XIX. Von der ungarischen Universität.

Hinsichtlich der ungarischen Universität wird verordnet:

§. 1. Die Universität wird unmittelbar dem Minister für öffentlichen Unterricht untergeordnet.

§. 2. Das Princip der Lehr- und Lernfreiheit, nach welchem einerseits der Schüler in Betreff der Wissenschaft, die er, und des Professors, bei dem er diese zu hören wünscht, freie Wahl habe, andererseits außer den ordentlichen Professoren auch andere ausgezeichnete Individuen unter Bedingungen, welche provisorisch durch das Ministerium festgestellt, später aber durch das Gesetz bestimmt werden, Vorträge halten können, wird gesetzlich ausgesprochen.

§. 3. Die Anwendung dieses Princips an der Universität wird dem Minister des öffentlichen Unterrichts aufgetragen, der seinen Bericht darüber und das Uebrige, was in dieser Beziehung geschehen soll, dem nächsten Landtage einzureichen hat.

Art. XX. Die Religionsangelegenheit.

§. 1. Die unitarische Religion wird für gesetzlich anerkannt ausgesprochen.

§. 2. Hinsichtlich der Befenner sämtlicher in diesem Lande gesetzlich anerkannten Religionen

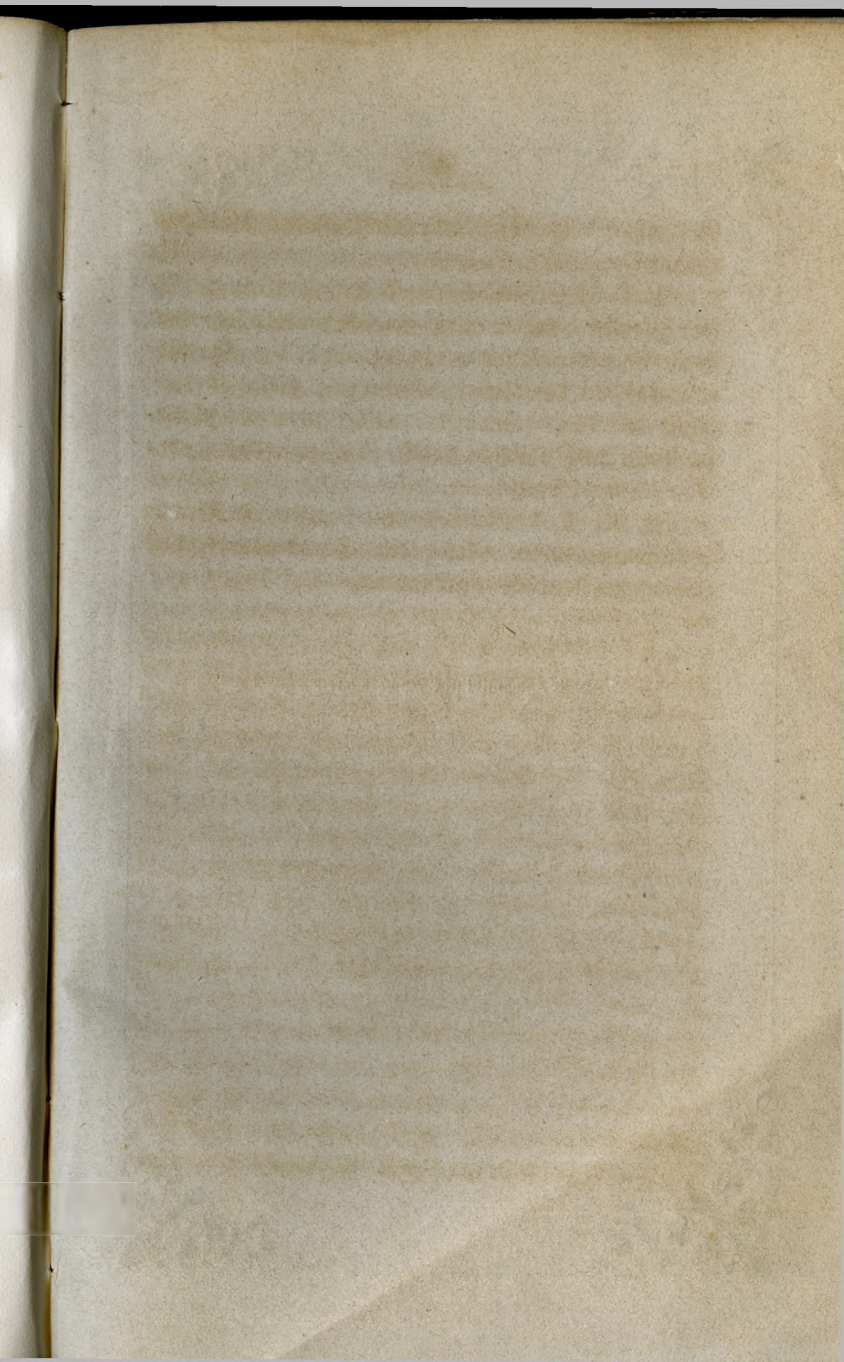
wird ohne Unterschied eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt.

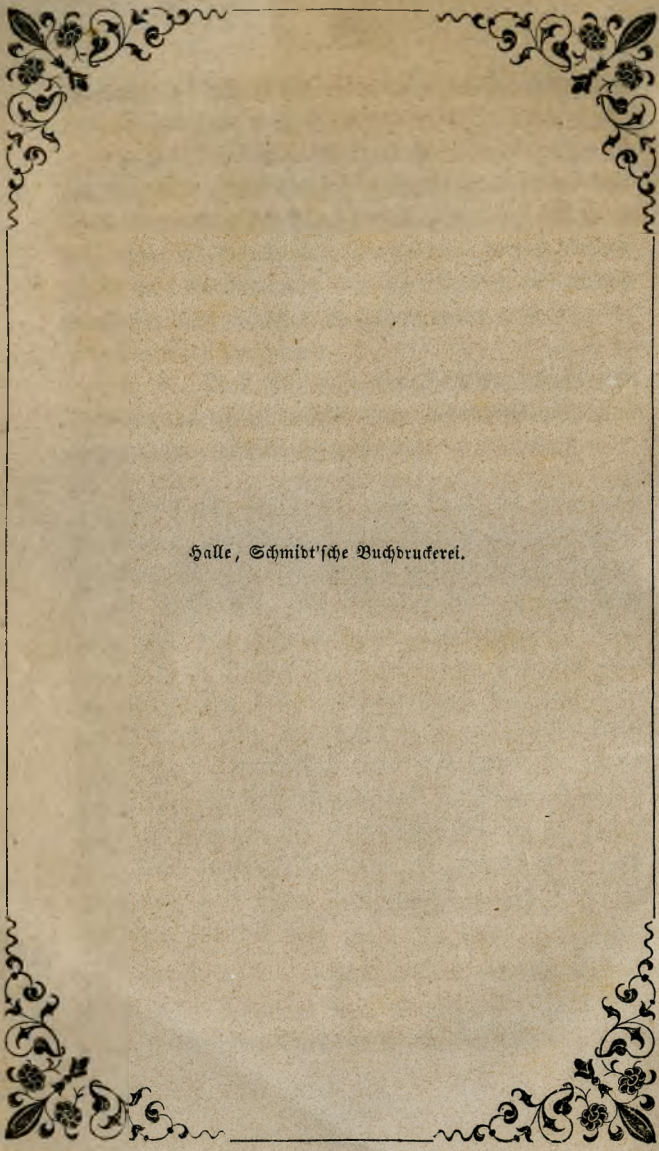
§. 3. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Glaubenspartheien sind durch Staatsauslagen zu decken, und das Ministerium hat bei detaillirter Anwendung dieses Grundsatzes mit Bernehmung der betreffenden Glaubenspartheien dem nächsten Landtage einen erschöpfenden Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4. Das Besuchen der Schulen anerkannter Religionspartheien wird ohne Glaubensunterschied Jedermann wechselseitig gestattet.

Diese von 1832 bis 1848 durch die ungarische Legislatur gebrachten Gesetze stellten die Verfassung Ungarns auf gleiche Höhe mit der der freiesten Länder in Europa. Wo Thatsachen so laut sprechen, sind weitere Commentare überflüssig. Es möge nur noch die Bemerkung erlaubt sein, daß eben diese Thatsachen die beste Zurückweisung für jene Verläumdungen sind, mit denen man von gewisser Seite her Ungarn überschüttet, und daß ferner in diesen Thatsachen der Erklärungsgrund für die einstimmigen Forderungen der ungarischen Nation zu suchen ist. Was vermöchte Oestreich — gezwungen — noch zu bieten, nach Dem, was Ungarn — freiwillig — schon gewährt hat!

DE BALLAGI GEZA





Halle, Schmidt'sche Buchdruckerei.

